



Ausweisung von Kernzonen im Nationalpark Sächsische Schweiz

Hinweise zu einem naturschutzgerechten Verhalten

Nach internationalen Empfehlungen sowie geltendem Recht stellen Nationalparks großräumige Vorranggebiete des Naturschutzes dar. In Ergänzung zu anderen Schutzgebietskategorien (z.B. Naturschutzgebieten) sollen sie vorrangig der Sicherung des Naturgeschehens, dem Schutz natürlicher Landschaftskomplexe und natürlicher Abläufe in Lebensgemeinschaften auf möglichst großer Fläche dienen. Eine wirtschaftsbestimmte Nutzung natürlicher Güter z.B. durch Forstwirtschaft, Jagd, Wasserwirtschaft wird dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Ebenso wie Felsstürze und -abbrüche müssen Windwurf, Insektenvermehrung und Absterben einzelner Bestandeglieder in Wäldern als natürliche Prozesse erkannt und anerkannt werden, soweit dadurch an den Nationalpark angrenzende Flächen nicht gefährdet werden.

Großflächige Sicherung des Naturgeschehens ohne nutzende und lenkende Eingriffe des Menschen, „Natur einfach Natur sein lassen“ - dieser Anspruch muß wohl fast zwangsläufig als eine einzigartige Provokation erscheinen. Zum einen, weil wir im Nationalpark ganz direkt mit unserem bisherigen Anspruchsdenken gegenüber der Natur und ihrer Glieder konfrontiert werden. „Wert“ in der Natur hat im allgemeinen nur das, was zur Befriedigung unserer mittlerweile ins Maßlose gehenden menschlichen Bedürfnisse dient - „Nützlichkeit“ für den Menschen als Wertemaßstab für die Natur. Die daraus jeweils resultierende Form der Landnutzung hat über Jahrhunderte unser Bewußtsein geprägt, läßt Borkenkäfer zu „Schädlingen“ werden, ein nicht genutztes Stück Wiese zu „Unland oder Ödland“ oder führt im Walde beim Belassen von stehendem und liegendem „Totholz“ (das zu meist voller Insekten - Leben ist!) zur Disqualifizierung als „unsauber“ und „nicht aufgeräumt“.

Zum anderen existieren unter mitteleuropäischen Bedingungen - und damit erst recht unter sächsischen - schon lange keine großräumigen Naturlandschaften mehr, die nicht der Nutzung unterlagen oder von dieser beeinflußt wurden. Hier ist es vielmehr geboten, Landschaften im Hinblick auf ihre außergewöhnliche Naturausstattung und die Erhaltung der biologischen Vielfalt als Nationalpark zu schützen und solche Rahmenbedingungen zu schaffen, daß sich schrittweise (zumindest ausschnittsweise) wieder Naturlandschaften und Naturwälder entwickeln können („Ziel-Nationalpark“). Dies erfordert in aller Regel räumlich und zeitlich differenzierte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Zonierung).

Entscheidend ist, daß am Ende eines noch überschaubaren Zeitraumes gewährleistet ist, daß die weit überwiegende Fläche des Nationalparkes von natürlich sich entwickeln-

den Lebensgemeinschaften ohne nutzende und lenkende Eingriffe durch den Menschen eingenommen wird. Dies gilt auch für den Nationalpark Sächsische Schweiz.

Die Verordnung über die Festsetzung des Nationalparkes Sächsische Schweiz vom 12.09.1990 sieht eine grundsätzliche Flächendifferenzierung vor in Schutzzone I (Kernzone), Schutzzone II (Entwicklungs- und Pflegezone) und Schutzzone III (Erholungszone).

Während es in der Schutzzone II vorrangig um gezielte Pflege- und Renaturierungsmaßnahmen zur Förderung einer natürlichen Entwicklung geht, stehen in der Kernzone bereits ab sofort Maßnahmen zur Sicherung einer vom Menschen weitgehend ungestörten Entwicklung naturnaher Lebensgemeinschaften im Vordergrund. Aus der Sicht des Naturschutzes sollen u.a. forstliche Eingriffe in die Waldentwicklung grundsätzlich nicht mehr bzw. nur noch kleinflächig, randlich und zeitlich stark begrenzt im Sinne von Startmaßnahmen für eine natürliche Entwicklung stattfinden. Parallel dazu werden insbesondere hier zur Erhaltung und stärkeren Ausprägung des Ruhecharakters Maßnahmen der Besucherlenkung erforderlich (§ 5 Abs.1 Ziff.4 NLP-VO). Damit entsprechen Kernzonen bereits in der Entwicklungsphase weitgehend dem Anspruch eines Nationalparkes.

Ausgehend von den Geboten und Verboten der Nationalpark-Verordnung sind für die Besucher des Nationalparkes vor allem folgende Regelungen von Bedeutung:

1. Ein Betreten der Kernzone ist nur auf den im Gelände gekennzeichneten, d.h. markierten oder durch Schilder ausgewiesenen Wanderwegen und Forststraßen gestattet. Ein Verlassen der gekennzeichneten Wege kann zur Beunruhigung freilebender Tiere und zu einer Beschädigung vor allem trittempfindlicher Pflanzenarten führen und ist deshalb zu vermeiden. Abseits von gekennzeichneten Wegen führt das bewußte Belassen von absterbenden oder bereits abgestorbenen Bäumen im Wald außerdem zu einem zusätzlichen Gefahrenpotential für Besucher.
2. Ein Verlassen gekennzeichneten Wege ist nur zum Aufsuchen der von der Nationalparkverwaltung bestätigten Kletterfelsen und -wege unter Beachtung der Sondermarkierung (schwarzes Dreieck auf weißem Grund mit Spitze Richtung Kletterfels) gestattet. Sofern diese Sondermarkierung im Gelände (noch) nicht vorhanden ist, soll der vom nächsten gekennzeichneten Weg kürzeste und natur-schonendste Zugang zum Kletterfels gewählt werden.
3. Das strenge Wegegebot innerhalb der Kernzone gilt auch während der Beeren- und Pilzzeit. Abseits gekennzeich-

neter Wege und Klettersteige müssen zumindest hier Beeren und Pilze als wichtige Nahrungsgrundlage für freilebende Tierarten reserviert bleiben.

4. In der Kernzone ist das Übernachten im Freien (Boofen) für Jedermann, d.h. ohne Ausnahme untersagt. Als Grundsatz sollte gelten, daß die Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) ausschließlich der Natur gehört. Selbst bei großer Rücksichtnahme von Besuchern (z.B. hinsichtlich Lärm) bedeutet ihre bloße Anwesenheit während der Nacht insbesondere für nacht- und dämmerungsaktive Tierarten eine drastische Einschränkung ihres Lebensraumes.

Die Kernzone des Nationalparkes wird gegenwärtig durch Mitarbeiter der NLP- Wacht an allen wesentlichen Zugangswegen im Gelände ausgewiesen. Gleichzeitig werden Ausschilderungen von in die Kernzone integrierten früheren Schutzgebieten (Naturschutzgebiet, Totalreservat) entfernt.

Die im Gelände ausgewiesene Kernzone (siehe Abbildung auf den Seiten 24/25) bleibt in wesentlichen Bereichen hinter der durch die Rechtsverordnung vorgegebenen Abgrenzung zurück. Eine kritische Prüfung der damals unter enormem Zeitdruck erfolgten Zonierung ergab die Notwendigkeit noch umfangreicherer Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen u.a. im Bereich der Basteihochfläche, im Bereich Lorenzsteine, Arnstein, Heulenberg, Kanstein und Teichstein bis zum Zätzschen- und Pohlshorn mit der Konsequenz, hier auf eine Ausweisung als Kernzone in den nächsten Jahren zu verzichten. Die gegenwärtige Abgrenzung erfolgte im Einvernehmen zwischen der Nationalparkverwaltung und den für die Waldbehandlung im Nationalpark zuständigen Staatsforstämtern Lohmen und Bad Schandau und nach Abstimmung mit den im Gebiet tätigen Wander- und Bergsport- sowie Naturschutzverbänden und -vereinen.

So wie die Nationalparkregion Sächsische Schweiz nur als Einheit von Landschaftsschutzgebiet und Nationalpark geschützt, gepflegt und entwickelt werden kann, gilt das Prinzip der Nichtteilbarkeit für den Nationalpark. Auch außerhalb der Kernzone des Nationalparkes ist der Besucher angehalten, sich besonders rücksichtsvoll gegenüber der besonderen Naturlandschaft zu verhalten. Dies betrifft insbesondere folgende Hinweise:

- Im Nationalpark ist es generell untersagt, außerhalb von Gebäuden oder dazu extra zugelassenen Stellen Feuer zu machen (Nach dem Sächsischen Waldgesetz gilt dieses Verbot für alle Wälder!). Neben der Gefahr eines Waldbrandes stellt die Entnahme von Holz und Strauchwerk zum Feuermachen einen in der Summe nicht tolerierbaren Eingriff in eine naturnahe Waldentwicklung dar. Für Besucher, die auf ein Warmmachen von Getränken und Speisen vor Ort absolut nicht verzichten können oder wollen, sei auf handelsübliche Kleinkocher hingewiesen. Aber auch hier ist äußerste Vorsicht geboten und muß ohne festen Untergrund (Felsplatte, Sandboden) und bei ausgewiesener Waldbrandgefahr dringend abgeraten werden.

- Außerhalb der Kernzone ist ein Freiübernachten nur dann gestattet, wenn dies in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung des Klettersportes steht und der Schutzzweck des Nationalparkes dadurch nicht beeinträchtigt wird. Neben einem Verzicht auf offenes Feuer bedeutet dies, daß als Boofen nur naturgegebene Felsüberhänge und -höhlen ohne künstliche Ein- oder Ausbauten (z.B. Holz, Plaste) toleriert werden. Alle künstlichen Ein- und Ausbauten werden durch Mitarbeiter der Nationalpark-Wacht schrittweise entfernt. Dies gilt nicht für Baumstämme als Sitzmöglichkeit.
- Aus Naturschutzgründen ständig oder zeitweise gesperrte Gebietsteile dürfen nicht betreten werden. Zumeist handelt es sich dabei um relativ kurzfristige Sperrungen zur Sicherung von Brut- und Fortpflanzungsstätten besonders geschützter Tierarten (z.B. Schwarzstorch, Wanderfalke, Uhu). Beunruhigungen durch Wanderer oder Bergsteiger können - von diesen unbemerkt - rasch zum Verlust von Gelegen und Jungtieren führen.
- Im gesamten Nationalpark gilt ein Wegegebot, d.h. ein Verlassen von im Gelände vorhandenen, gekennzeichneten oder auch nicht gekennzeichneten Wegen ist nicht gestattet. Nicht zuletzt aus Gründen des Erosionsschutzes ist ein Betreten von Hangflächen oder sind Wegeabkürzungen in Kurven und am Hang unbedingt zu vermeiden.

Auf die im Nationalpark gebotenen Verhaltensregeln wird u.a. im Gelände nochmals an allen wichtigen Zugangswegen hingewiesen. Die Erfahrungen der Nationalpark-Wacht zeigen, daß die weit überwiegende Zahl der Besucher sich ihrer besonderen Verantwortung gegenüber der geschützten Natur sehr wohl bewußt ist und sich dementsprechend verhält. Mit der Ergänzung der Nationalpark-Verordnung vom 15.12.1995 um den §12 Ordnungswidrigkeiten besteht nunmehr auch die Möglichkeit, grobe Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft mit Geldbuße bis zu 100.000 DM zu ahnden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Nationalpark-Wacht (Naturschutzwarte und deren Helfer) berechtigt sind, Personen zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten, wenn sie bei Rechtsverstößen angetroffen werden oder solcher Verstöße verdächtig sind, oder Personen vorübergehend von einem Platz zu verweisen (Sächsisches Naturschutzgesetz § 46 Abs. 6). Werden entsprechende Personalien verweigert, sind die Mitarbeiter der Nationalparkwacht angehalten, über Funk Unterstützung bei der nächsten Polizeidienststelle, dem BGS oder den Zollbehörden anzufordern. Bleibt zu hoffen, daß für eine Wahrnehmung dieser rechtlichen Möglichkeiten kaum Veranlassung bestehen möge. Nicht zuletzt ist jeder Besucher des Nationalparkes aufgefordert, mit seinem Beispiel und mit Hinweisen auf ein naturschutzkonformes Verhalten aller hinzuwirken.

Nationalparkverwaltung, Dr. Jürgen Stein, Leiter